

# **BGer 6B 528/2022 vom 30. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_528\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_528_2022)

FR: TF 6B 528/2022 du 30 mai 2022

IT: TF 6B 528/2022 del 30 maggio 2022

## **Regeste**

Nichttragen einer Hygienemaske, Missachten der Anordnungen des Sicherheitspersonals (Covid-Verordnung); Nichteintreten auf Berufung; Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 7. April 2022 trat die Vorinstanz auf eine Berufung nicht ein, weil der Beschwerdeführer innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht hatte. Vor Bundesgericht befasst sich der Beschwerdeführer nur mit der materiellen Seite der Angelegenheit und verlangt Schadenersatz, was indessen nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehört und wozu sich das Bundesgericht folglich nicht aussprechen kann. Zudem schildert der Beschwerdeführer seine Weltanschauung, wonach der Kanton Luzern eine Firma sei, die Gerichte Tochtergesellschaften seien und die Mitarbeiter von diesen Tochtergesellschaften keine hoheitlichen Rechte hätten. Zum formellen Grund, aus welchem die Vorinstanz auf sein kantonales Rechtsmittel nicht eintreten konnte, äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Seine Beschwerdeeingabe genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht ansatzweise. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.